

1. Name und Zweck des Vereins

Art. 1: Unter dem Namen "Theaterverein Qlisse Steg" besteht ein Verein, der in Zusammenarbeit mit der Volkstheatervereinigung Sektion Deutsches Wallis das kulturelle Leben im Dorfe belebt und mit guten Volkstheateraufführungen die Bildung der Vereinsmitglieder fördert.

Darüber hinaus soll der Verein der Pflege der kameradschaftlichen Beziehungen unter den Vereinsmitgliedern dienen.

Art. 2: Der Verein macht es sich zur Aufgabe, wenn immer möglich alle zwei Jahre ein abendfüllendes Stück aufzuführen.

Art. 3: Über die Verwendung des Reinerlöses aus den Theateraufführungen entscheidet die Generalversammlung.

2. Mitgliedschaft

Art. 4: Wer in den Verein aufgenommen werden will, muss:

- a) mindestens 16 Jahre alt sein;
- b) über die Aufnahmen von Auswärtigen entscheidet die Generalversammlung

Art. 5: Eintrittserklärungen sind dem Vorstand jeweils bis zur Generalversammlung des laufenden Jahres zu unterbreiten.

Art. 6: Neumitglieder werden von der Generalversammlung aufgenommen und bezahlen einen Eintrittsbeitrag. Im Eintrittsjahr wird kein Jahresbeitrag verlangt.

Art. 7: Jeder Mitglied entrichtet einen Jahresbeitrag, der bis zur Generalversammlung zu zahlen ist. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Generalversammlung festgelegt.

Aktivmitglieder

Art. 8: Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich :

- a) am Bestehen und allgemeinen Wohl des Vereins nach Kräften mitzuwirken
- b) den Anordnungen und Verfügungen des Vorstandes nachzukommen
- c) an allen Arbeiten vor, während und nach den Aufführungen tatkräftig mitzuhelfen
- d) jede ihm zugewiesene Rolle oder Aufgabe zu übernehmen, sofern nicht wirklich zwingende Gründe eine aktive Mitarbeit verunmöglichen.

Art. 9: Den Spielern ist es untersagt, sich während den Aufführungen kostümiert im Zuschauerraum zu zeigen. Unkostümiert ist der Eintritt frei. Die Spielleitung kann diesbezüglich genaue Bestimmungen erlassen.

Passivmitglieder

Art. 10: Alle Aktivmitglieder werden bei Erfüllung des 60. Altersjahr zu Passivmitglieder. Es steht ihnen frei, sich weiter aktiv am Vereinsleben zu beteiligen. Passivmitglieder entrichten den jährlichen Betrag. Falls sie dieser Forderung nicht nachkommen, scheidet sie automatisch aus dem Verein. Das Ausscheiden wird ihnen durch den Vorstand mitgeteilt. Die Generalversammlung ist darüber in Kenntnis zu setzen. Für die ausgeschiedenen Passivmitglieder gelten betreffend Anrecht auf das Vereinsvermögen die Bestimmungen von Art. 14

Ehrenmitglieder

Art. 11: Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitgliedern steht es frei, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen oder nicht. Die Ehrenmitglieder leisten keinen Jahresbeitrag und haben zu allen Aufführungen des Vereins für sich freien Zutritt auf beliebigen Plätzen. Die speziell gekennzeichneten und nicht übertragbaren Billete werden ihnen auf Wunsch auch im Vorverkauf abgegeben.

Art. 12: Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit frei. Der Vorstand ist darüber schriftlich oder mündlich zu informieren. Mündlich gegebene Austritte sind den Betroffenen durch den Vorstand schriftlich zu bestätigen.

Art. 13: Als Gründe für einen Ausschluss aus dem Verein gelten insbesondere:

- Zuwiderhandlung gegen Vereinsstatuten und Beschlüsse
- Unbegründetes Nichtannehmen einer zugewiesenen Rolle oder einer Aufgabe bei Aufführungen und Anlässen durch den Vorstand oder die Spielleitung
- Unbegründetes öfteres Fernbleiben von Versammlungen und Übungen
- Nichtbezahlen des Jahresbeitrages

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt mit 2/3-Mehr der in einer Generalversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

Sofern ein Ausgeschlossener an der Generalversammlung nicht persönlich anwesend ist, ist ihm der Ausschluss unter Bekanntgabe des Gründe durch den Vorstand mitzuteilen.

Ausgeschlossenen steht die Möglichkeit einer Neuaufnahme offen.

Art. 14: Ausgeschlossene oder auch austretende Vereinsmitglieder verlieren jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen und haben keinen Anspruch auf Rückvergütung von Eintrittsgeldern oder Jahresbeiträgen.

3. Organe des Vereins

Art. 15: Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Delegierten
- d) die Revisoren
- e) die Spielkommission

Die Generalversammlung

Art. 16: Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) allen Aktivmitgliedern und Passivmitgliedern
- b) allen Ehrenmitgliedern

c) freien Mitarbeitern und Interessierten

Nur die Aktiv-, Passiv-, und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Art. 17 Die Generalversammlung tritt zusammen:

a) ordentlicherweise: jährlich einmal und zwar normalerweise im Herbst

b) ausserordentlicherweise:

- auf Beschluss der Generalversammlung

- auf Beschluss des Vorstandes

- auf Begehren von mind. 3/5 der Vereinsmitglieder

Die Begehren müssen schriftlich und begründet dem Vorstand unterbreitet werden.

Art. 18: Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand und zwar mindestens 10 Tage im voraus. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen unter Bekanntgabe der Traktande, welche zur Behandlung vorkommen.

Art. 19: Über Gegenstände, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, und unter Traktanden Verschiedenes behandelt werden, können ebenfalls Beschlüsse gefasst werden. Vorbehalten bleiben Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins.

Art. 20: Die Generalversammlung kann, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder, Beschlüsse fassen und Wahlen vornehmen. Vorbehalten bleiben die Beschlüsse, die ein 2/3 Mehr erfordern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei einer Wahl das Los.

Art. 21: Der Präsident führt an der Generalversammlung den Vorsitz, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

Art. 22: In der Regel finden Abstimmungen und Wahlen offen statt. Jedes Vereinsmitglied kann aber in jedem Falle eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 23: Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und Aktuar unterzeichnet wird. Die protokollierten Vereinsbeschlüsse sind der Versammlung vor Auf Lösung derselben wenigstens stichwortartig bekanntzugeben.

Art. 24: Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Befugnisse:

a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;

b) Wahl und Abberufung des Vorstandes, der Revisoren, der Spielkommission und des Regisseurs;

c) Protokoll der letzten Generalversammlung;

d) Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Kassiers und der Revisoren;

e) Beschlussfassung über die Verwendung von Reingewinn;

f) Tätigkeitsprogramm und Anträge;

g) Festlegung der Mitgliederbeiträge und der Eintrittsgelder;

h) Festsetzung und Abänderung der Statuten

Art. 25: Die Generalversammlung wählt aus den Vereinsmitgliedern einen Vorstand von mindestens fünf Mitgliedern für eine Amtsdauer von drei Jahren.

Sämtliche Vereinsmitglieder (Aktiv-, Passiv-, und Ehrenmitglieder) sind wählbar.

Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt, im übrigen konstituiert der Vorstand sich selbst. Die Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr.

Der Vorstand besteht unter anderem aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Materialverwalter.

Art. 26: Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, sorgt für den Vollzug der Vereinsbeschlüsse und verwaltet das Vereinsvermögen.

Über ausserordentliche Aufgaben bis zu einem Betrag von 1000.-- kann er nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Genehmigung durch die Generalversammlung frei verfügen.

Art. 27: Die rechtsgültige Unterschrift für den Verein führen der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, kollektiv mit dem Aktuar oder Kassier.

Art. 28: Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer effektiven Auslagen. Die entsprechenden Belege sind dem Präsidenten zum Visum zu übergeben, welcher sie dem Vereinskassier zur Regulierung übergibt. Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtsdauer vom Jahrebeitrag enthoben.

Kontrollstelle

Art. 29: Gleichzeitig mit der Wahl des Vorstandes wählt die Generalversammlung für die laufende Amtsdauer eine Kontrollstelle aus zwei qualifizierten Vereinsmitgliedern. Vorstandsmitglieder dürfen gleichzeitig nicht als Revisoren gelten. Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und über den Befund der Generalversammlung mündlich Bericht und Antrag zu stellen.

Die Spielkommission

Art. 30: Je nach Ausmass der bei einer Aufführung zu leistenden Arbeiten kann die Generalversammlung zur Entlastung des Vorstandes eine Spielkommission wählen. Der Vereinsvorstand sowie der Regisseur gehören der Spielkommission automatisch an. Die Zahl der zusätzlichen Kommissionsmitglieder wird nach Bedarf festgelegt.

Art. 31: Den Vorsitz in der Spielkommission führt der Vereinspräsident, im übrigen konstituiert sich die Spielkommission selbst. Die Spielkommission kann für beliebige Anzahl Jahre eingesetzt werden.

4. Das Vermögen

Art. 32: Das Vereinsvermögen besteht aus den vorhandenen Requisiten, den jeweiligen Geldbeständen und eventuellen Anlagen und Guthaben.

Art. 33: Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 34: Die Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern. Bei allen wichtigen Verhandlungen sowie Statutenänderungen muss bei der Einladung das Traktandum den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Abänderungsanträge müssen schriftlich, unter Darlegung der Gründe mindestens 5 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand mitgeteilt werden.

Art. 35: Der Verein kann nicht aufgelöst werden sofern nicht zehn oder mehr Vereinsmitglieder denselben weiterführen wollen.

Art. 36: Zur gültigen Beschlussfassung auf Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 des zu diesem Zeitpunkt dem Verein angehörenden Vereinsmitglieder und von diesen ein 2/3 Mehr erforderlich (immer vorbehalten Art. 35), wobei dieses Traktandum auf der Einladung der Generalversammlung ausdrücklich aufgeführt sein muss.

In einer Generalversammlung erstmals gemachte Anträge auf Auflösung des Vereins können somit erst in der folgenden Generalversammlung verbindlich behandelt werden.

Art. 37: Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen wird der Munizipalgemeinde Steg zur Verwaltung übergeben, bis ein neuer Verein mit gleichen Bestreben in der Gemeinde Steg dasselbe beanspruchen kann.

Art. 38: Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des ZGB verwiesen.

Art. 39: Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom Januar 2012 genehmigt.